

**Gesetz  
zur Änderung und Ergänzung  
straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen  
(2. Strafrechtsänderungsgesetz)**

vom 7. April 1977

**§ 1**

Das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - StGB - vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 1 S. 1) in der Fassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 14), die Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 2 S. 49) in der Fassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) und das Strafregistergesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 237) in der Fassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 119) werden gemäß der Anlage geändert.

**§ 2**

Der § 1 Absatz 5 des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1968 zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 3 S. 97) wird aufgehoben.

**§ 3**

Die §§ 47 und 48 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) in der Fassung der Ziffer 36 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) werden aufgehoben.

**§ 4**

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen einen Jugendlichen ausgesprochene lebenslängliche Freiheitsstrafe endet spätestens 15 Jahre nach dem Beginn des Vollzuges.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenten April neunzehnhundert-siebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenten April neunzehnhundert-siebenundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**§ 5**

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochene Arbeitserziehung oder Einweisung in ein Jugendhaus begründet in den gesetzlich bestimmten Fällen bis zu ihrer Tilgung eine Strafverschärfung bei Rückfallstrafaten.

**§ 6**

Die Verwirklichung verjährt bei einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen

- Arbeitserziehung in fünf Jahren,
- Einweisung in ein Jugendhaus in drei Jahren

ab Rechtskraft des Urteils.

**§ 7**

(1) Die Frist für die Tilgung im Strafregister beträgt bei einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen

- Einweisung in ein Jugendhaus zwei Jahre,
- Arbeitserziehung gemäß § 249 Absatz 1 des Strafgesetzbuches drei Jahre,
- Arbeitserziehung gemäß § 249 Absatz 3 des Strafgesetzbuches fünf Jahre.

(2) Die Tilgungsfrist beginnt an dem nach der Verwirklichung, Verjährung oder dem Erlaß der Strafe folgenden Tag.

**§ 8**

Dieses Gesetz tritt am 5. Mai 1977 in Kraft.

\*

**Anlage**

zu vorstehendem Gesetz

I. Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Das sozialistische Recht der Deutschen Demokratischen Republik dient der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Es ist auf die Verwirklichung der Interessen der Werktätigen und den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Freiheit und Menschenwürde der Bürger gerichtet.

Das Strafrecht als Teil des einheitlichen sozialistischen Rechts hat die Aufgabe, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung sowie die Rechte und Interessen der Bürger vor kriminellen Handlungen, insbesondere vor verbrecherischen Angriffen gegen den Frieden und die Deutsche Demokratische Republik, zu schützen. Es gebietet, daß jeder zur Ver-

antwortung gezogen wird, der sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht.

Das sozialistische Strafrecht ist darauf gerichtet, Personen, die Straftaten begehen, zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erziehen sowie die Aktivitäten zur Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität zu fördern. Es wendet sich an alle Bürger, staatlichen und gesellschaftlichen Organe und an alle Kollektive, wachsam und unduldsam gegenüber feindlichen Anschlägen gegen die sozialistische Ordnung und das friedliche Leben der Bürger sowie gegenüber allen Erscheinungen von Ungesetzlichkeit und Verantwortungslosigkeit zu sein. Es fordert jeden auf, aktiv mitzuwirken, damit Straftaten verhütet, alle Verbrechen und Vergehen aufgedeckt, ihre Ursachen und Bedingungen beseitigt und die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden. Die Festigung der Disziplin und Ordnung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und die Erhöhung der Verantwortung jedes Bürgers für die Wahrung des